

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.110  
Telefax: 0211.300491.5110  
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 26.11.2012  
Aktenz.: 38.71.01 vK/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0632/12

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

## **Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) – Referentenentwurf des MGEPA NRW zur Novellierung**

Hier: Stellungnahme des Landkreistages

### **Zusammenfassung:**

*Im Oktober hatte das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vorgelegt. Zu diesem Entwurf hat der Landkreistag nunmehr Stellung genommen (**Anlage**). Darin hat er zum Ausdruck gebracht, dass der Entwurf die nach Auffassung des Landkreistages an eine Novellierung des RettG NRW zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Teilen aufnehme, auch wenn die vorgesehene Vorschrift über die Rahmenbedingungen einer Vergabe rettungsdienstlicher Aufträge (§ 13 RettG NRW) noch verbesserungsbedürftig sei. Zur Frage der Folgen der auseinanderfallenden Wachenträgerstruktur im kreisangehörigen Raum enthalte er mit dem Komplex der vorgeschlagenen Neuregelungen der §§ 7, 12, 13 und 16 RettG NRW Vorschläge, die einen Ausgleich des kreislichen Interesses an einem effizienten und mit dem Katastrophenschutz verzahnten Rettungsdienst im kreisangehörigen Raum mit dem gemeindlichen an der Vorhaltung einer eigenen und selbst betriebenen Rettungswache herbeiführen könnten. Dem einzuräumenden fachlichen Weisungsrecht an die unteren Aufsichtsbehörden komme dabei entscheidende Bedeutung zu. Der vorgeschlagene Abrechenbarkeitsausschluss von Fehleinsätzen (neuer § 14 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW) dagegen sei gesellschaftlich nicht geboten, werde nach einer ersten Einschätzung in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt zum Ausschluss von Beträgen in Höhe von durchschnittlich zwischen 100.000 und 500.000 € jährlich von der Abrechenbarkeit führen und erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten in der Rechtsprechung verursachen (Frage der „Missbräuchlichkeit“). Der Landkreistag hat daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass in einem vollständigen Ausschluss auch nicht missbräuchlicher Fehleinsätze von der Abrechenbarkeit die Einführung der neuen Aufgabe eines unentgeltlichen notfallmedizinischen Hintergrunddienstes durch das Land und dessen Zuordnung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung an die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben gesehen werde. Es müssten daher die Verfahrensvorschriften der §§ 6 ff. KonnexAG NRW angewandt werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) hatte mit Schreiben vom 18.10.2012 das Beteiligungsverfahren betreffend dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen eingeleitet, der u.a. folgende Änderungen vorsieht:

- Ziff. 1: Änderung der Inhaltsübersicht;
- Ziff. 2: Einbezug von Beförderungen innerhalb von Krankenhausgrundstücken oder zwischen Krankenhausbetriebsteilen in den Rettungsdienst;
- Ziff. 3: Stärkere Akzentuierung einer Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Feuer- und Katastrophenschutz wie Einbeziehung des Transports von Arzneimitteln, Blutkonserven und Organen in den Rettungsdienst;
- Ziff. 4: Einführung von Krankenkraftwagen für intensivmedizinische Transporte, von Fahrzeugen zum Neugeborenentransporte, zum Transport adipöser und kontagiöser Patienten in den Katalog der Rettungsdienstmittel und Bestimmung, dass dazu Trägergemeinschaften gebildet werden sollen;
- Ziff. 7: Gesetzliche Einführung des ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie Berücksichtigung eines fakultativen Organisatorischen Leiters Rettungsdienst;
- Ziff. 8: Einführung erweiterter Datenschutzbestimmungen;
- Ziff. 11: Verpflichtung der Rettungsdienststräger, im Rahmen der Bedarfsplanung auch MAnV-Fälle zu berücksichtigen, dabei auch die Kapazitäten von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 RettG NRW zu berücksichtigen, sowie gleichzeitig Verlängerung des Bedarfsplanungszeitraums auf fünf Jahre bei Einräumung eines Aufforderungsrechts zur Änderung der Bedarfsplanung an die Krankenkassen;
- Ziff. 12: Grundlegende Neuregelung der Vorschrift zur Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer (§ 13 RettG NRW) unter Vorschreibung ausführlicher Anforderungen an dazu erforderliche öffentlich-rechtliche Verträge. Bei der Auswahlentscheidung sollen dabei die Anforderungen an die Sicherstellung von Kapazitäten zur Bewältigung von MAnV-Fällen angemessen berücksichtigt werden;
- Ziff. 13: Untersagung der Abrechnung von Fehleinsätzen, soweit sie nicht auf missbräuchlichen Verhalten der Verursacher beruhen;
- Ziff. 16: Einräumung eines Aufsichts- und Weisungsrechts zur Sicherung der gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bedarfsplans an die unteren Aufsichtsbehörden zur Herstellung der Einheitlichkeit der Qualitätsstrukturen, der Gerätebeschaffung, der Fortbildung im ärztlichen und nicht-ärztlichen Bereich (bisheriger § 17; zukünftiger § 16 RettG NRW);
- Ziff. 19: Streichung des bisherigen § 19 Abs. 6 RettG NRW, so dass Genehmigungen an private Leistungserbringer zu versagen sind, wenn durch die Wiedergenehmigung zu

erwarten ist, dass das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird;

- Ziff. 21: Befristung aller bisher vorliegenden Genehmigungen an private Leistungserbringer.

Zu diesem Referentenentwurf hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich auf Grundlage des vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 20.09.2011 beschlossenen Forderungspapiers zur Novellierung des RettG NRW, der Ziff. 3 der vom Vorstand am 24.04.2012 beschlossenen Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung zur Landtagswahl am 13.05.2012 und der Konsultation der Kreise/Städteregion Stellung genommen.

Die Beurteilung des vorliegenden Referentenentwurfs durch den Landkreistag geht dabei dahin, dass dieser die nach Auffassung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an eine Novellierung des RettG NRW zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Teilen aufnimmt. Keine unmittelbare Berücksichtigung erfahren die Anforderungen der Vereinheitlichung der Trägerschaft der Rettungswachen, der Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Leitstellen der Kreise und der Sicherung der Notarztstellung.

Insbesondere zur Frage der Folgen der auseinanderfallenden Wachenträgerstruktur im kreisangehörigen Raum jedoch enthält der vorliegende Referentenentwurf mit dem Komplex der vorgeschlagenen Neuregelungen der §§ 7, 12, 13 und 16 RettG NRW Vorschläge, die einen Ausgleich des kreislichen Interesses an einem effizienten und mit dem Katastrophenschutz verzahnten Rettungsdienst im kreisangehörigen Raum mit dem gemeindlichen an der Vorhaltung einer eigenen und selbst betriebenen Rettungswache herbeiführen können. Dem in diese Richtung gehenden Alternativvorschlag des Landkreistages (Ziff. 3 der vom Vorstand am 24.04.2012 beschlossenen Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung zur Landtagswahl am 13.05.2012) würde damit Rechnung getragen.

Gleiches gilt, wenn auch aus Sicht der Landkreistages noch Änderungen insbesondere beim vorgeschlagenen neuen § 13 RettG NRW erfolgen müssen, für die übrigen Teile des Referentenentwurfes, abgesehen von der mit Art. 1 Nr. 13 lit. b vorgeschlagenen Regelung eines neuen § 14 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW (Nichtabrechenbarkeit von Fehleinsätzen):

Diese Regelung ist gesellschaftlich nicht geboten, würde nach einer ersten Einschätzung in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt zum Ausschluss von Beträgen in Höhe von durchschnittlich zwischen 100.000 und 500.000 € jährlich von der Abrechenbarkeit führen und

erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten in der Rechtsprechung verursachen (Frage der „Missbräuchlichkeit“).

Der Landkreistag hat daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass in einem vollständigen Ausschluss auch nicht missbräuchlicher Fehleinsätze von der Abrechenbarkeit – also in einem Ausschluss von der Abrechnung sowohl gegenüber dem Verursacher als auch vom Einfließen in die Gebührenkalkulation – die Einführung der neuen Aufgabe eines unentgeltlichen notfallmedizinischen Hintergrunddienstes durch das Land und dessen Zuordnung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung an die mit Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben gesehen werde. Es müssten daher die Verfahrensvorschriften der §§ 6 ff. KonnexAG NRW angewandt werden.

Über das weitere Verfahren wird die Geschäftsstelle berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. v. K.', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian von Kraack

**Anlage (nur in elektronischer Form unter [www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de) abrufbar)**